Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/4226

24.7.2024

P9_TA(2023)0440

Ausbleiben legislativen Handelns der Kommission nach der Entschließung des PEGA-Untersuchungsausschusses

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2023 zum ausbleibenden legislativen Handeln der Kommission nach der Entschließung des PEGA-Untersuchungsausschusses (2023/2988(RSP))

(C/2024/4226)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit,

— unter Hinweis auf die Rahmenvereinbarung vom 20. November 2010 über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission ([1]),

— unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ([2]),

— unter Hinweis auf den Bericht seines Untersuchungsausschusses vom 22. Mai 2023 zum Einsatz von Pegasus und ähnlicher Überwachungs- und Spähsoftware (A9-0189/2023),

— unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 15. Juni 2023 an den Rat und die Kommission nach der Prüfung von mutmaßlichen Verstößen gegen das EU-Recht und Missständen bei dessen Anwendung im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pegasus und ähnlicher Überwachungs- und Spähsoftware ([3]),

— gestützt auf Artikel 208 Absatz 13 seiner Geschäftsordnung,

— gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass das Parlament am 15. Juni 2023 eine Empfehlung an den Rat und die Kommission im Anschluss an die Untersuchung mutmaßlicher Verstöße gegen das EU-Recht und Missstände bei dessen Anwendung im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pegasus und ähnlicher Überwachungs- und Spähsoftware angenommen hat, die Vorschläge für legislative und nicht legislative Maßnahmen auf EU-Ebene zur Regulierung des Einsatzes von Spähsoftware enthielt, deren Ziel es war, das EU-Recht und die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte zu schützen;

B. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß der Rahmenvereinbarung und der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung verpflichtet ist, auf Ersuchen des Parlaments um Vorschläge für Maßnahmen der EU innerhalb von drei Monaten zu antworten und anzugeben, welche Folgemaßnahmen sie zu ergreifen gedenkt;

C. in der Erwägung, dass die Kommission mehr als fünf Monate nach der Annahme der Empfehlung dem Parlament keine förmliche Antwort gegeben hat, in der die ergriffenen Maßnahmen und ihre Pläne für die Zukunft dargelegt werden;

D. in der Erwägung, dass seit der Annahme der Empfehlung des Parlaments neue Fälle des Missbrauchs von Spähsoftware in der EU gemeldet wurden, ohne dass die nationalen Behörden oder die Kommission darauf reagiert hätten;

E. in der Erwägung, dass den Dossiers zu Predator zu entnehmen ist, dass Mitglieder des Europäischen Parlaments, darunter Präsidentin Roberta Metsola und Pierre Karleskind, sowie Beamte der Kommission und andere Personen mit der Spähsoftware Predator ausspioniert wurden; in der Erwägung, dass Medienberichten zufolge die Angriffe ihren Ursprung in Drittländern hatten;

F. in der Erwägung, dass bekannt geworden ist, dass das Telefon der im Exil lebenden russischen Journalistin Galina Timtschenko mit der Spähsoftware Pegasus infiziert wurde, während sie sich in Deutschland aufhielt;

G. in der Erwägung, dass dem Vernehmen nach das Telefon von Ahmed Tantawy, einem ägyptischen Präsidentschaftskandidaten, wiederholt mit der Spähsoftware Predator gehackt wurde, die von Intellexa, einem europäischen Unternehmen, verkauft wird;

([1]) ABl. L 304 vom 20.11.2010, S. 47.
([2]) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.
([3]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0244.

H. in der Erwägung, dass in Griechenland die griechische Behörde für Kommunikationssicherheit und Datenschutz (ADAE) und die Datenschutzbehörde 92 Ziele ermittelt haben und dass die zuständigen Staatsanwälte angefordert haben, die Liste mit Personen abzugleichen, die vom griechischen nationalen Nachrichtendienst (EYP) überwacht werden, mit der Folge, dass zwei EYP-Beamte strafrechtlich verfolgt werden, es beim Verwaltungsrat der ADAE zu plötzlichen Änderungen kam und die Akten einem anderen Staatsanwalt übergeben wurden;

I. in der Erwägung, dass der für den Fall in Spanien zuständige Richter die Untersuchung der mutmaßlichen Angriffe Marokkos mit Spähsoftware auf den Ministerpräsidenten sowie auf Minister der Regierung wegen mangelnder Kooperation der israelischen Behörden bis auf Weiteres abgelehnt hat;

J. in der Erwägung, dass bekannt geworden ist, dass das französische Unternehmen Nexa Technologies die Predator-Spähsoftware an repressive Regime wie die in Ägypten, Vietnam und Madagaskar verkauft hat;

K. in der Erwägung, dass keiner der in den Empfehlungen des Parlaments teilweise dokumentierten Berichte, in denen Intellexa und anderen Unternehmen ein möglicher Verstoß gegen die Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck ([4]) zur Last gelegt wird, zu konkreten Folgemaßnahmen durch die nationalen Behörden oder die Kommission geführt hat; in der Erwägung, dass durch mangelnde Kontrolle weiterhin ein günstiges Umfeld für böswillige Akteure in diesem Bereich geschaffen werden kann;

L. in der Erwägung, dass der außerordentliche Untersuchungsausschuss des polnischen Senats, der Fälle rechtswidriger Überwachung und deren Auswirkungen auf den Wahlprozess untersuchte, am 6. September 2023 seinen Abschlussbericht angenommen hat, in dem er zu dem Schluss kam, dass Pegasus in Polen gegen Personen eingesetzt wurde, gegen die kein Strafverfahren anhängig war, und dass diese Personen aus politischen Gründen ausspioniert wurden;

M. in der Erwägung, dass der Justizausschuss des irischen Parlaments ersucht wurde, die Rolle der Intellexa-Gruppe beim Verkauf von Spähsoftware zu untersuchen;

N. in der Erwägung, dass das Handelsministerium der Vereinigten Staaten am 18. Juli 2023 Intellexa S.A. in Griechenland, Intellexa Limited in Irland, Cytrox Holdings Zrt. in Ungarn und Cytrox AD in Nordmazedonien wegen des illegalen Handels mit Software zum Ausnutzen von Schwachstellen („Exploits“), die für den Zugang zu Informationssystemen genutzt wird und die Privatsphäre und die Sicherheit von Personen und Organisationen in der ganzen Welt bedroht, in die schwarze Liste entsprechender Unternehmen („Entity List“) aufgenommen hat;

O. in der Erwägung, dass die große Zahl von Fällen deutlich gezeigt hat, dass der bestehende Rechtsrahmen – sowohl in bestimmten Mitgliedstaaten als auch auf europäischer Ebene – nicht ausreicht, um den Missbrauch von Überwachungs- und Spähsoftware zu verhindern bzw. zu ahnden;

P. in der Erwägung, dass diese Enthüllungen zeigen, dass die Europäische Union dringend handeln muss;

1. bedauert zutiefst, dass die Kommission weder Durchsetzungsmaßnahmen noch legislative Folgemaßnahmen nach der Empfehlung des Parlaments vom 15. Juni 2023 ergriffen hat; warnt davor, die Bedrohungen für die Menschen und die Demokratie in der EU, die sich aus dem Missbrauch von Spähsoftware ergeben, zu unterschätzen;

2. fordert die Kommission auf, den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den EU-Organen zu achten und die in der Rahmenvereinbarung und der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung festgelegten Verpflichtungen einzuhalten; fordert die Kommission nachdrücklich auf, unverzüglich einen Maßnahmenplan zur Verhinderung des Missbrauchs von Spähsoftware in der EU vorzulegen und dabei alle verfügbaren legislativen und nicht legislativen Mittel, die in den europäischen Verträgen vorgesehen sind, in vollem Umfang zu nutzen;

3. fordert die Kommission erneut auf, bis zum 30. November 2023 zu prüfen, ob die in der Empfehlung dargelegten besonderen Bedingungen für Griechenland, Polen, Spanien, Ungarn und Zypern erfüllt sind;

4. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

([4]) Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1).